

**Erste Sitzung zur Änderung der Studienordnung
für das Hauptfach und das Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 15. November 2007**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft im
Magisterstudiengang**

Die Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 132 vom 18. Mai 2001) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium des Hauptfaches Politikwissenschaft umfasst 68 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 36 SWS auf das Grundstudium und 32 SWS auf das Hauptstudium.“

2. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gesamtumfang beträgt 32 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach, die folgendermaßen aufgeteilt sind:“

3. § 10 Abs. 3 Ziffer I. wird wie folgt neu gefasst:

„I. Hauptfach

Die Studierenden sollen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der Teilbereiche (gemäß § 9) vornehmen (Bildung eines Schwerpunktes). In dem Teilbereich, in dem der Schwerpunkt gewählt wurde, ist die Magisterarbeit anzufertigen und an einem Examenskolloquium teilzunehmen. Der Schwerpunkt ist insgesamt mit 16 SWS zu studieren, die anderen beiden Teilbereiche mit acht SWS. Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

Studienanteile	SWS
A. Politische Systeme und Politische Institutionen	6
B. Politische Theorie und Ideengeschichte	6
C. Internationale Beziehungen und Außenpolitik	6
D. Schwerpunkt	10
E. Pflichtwahl von je einer Veranstaltung aus den beiden Teilbereichen, die nicht den Schwerpunkt bilden	4“

4. § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

b) Hauptstudium

	SWS
5. Semester	
Ausgewählte Probleme der Politischen Systeme	V 2
Vertieftes Studium eines politischen Klassikers	HS 2
Überblicksvorlesung Internationale Beziehungen und Außenpolitik	V 2
Vorlesung aus Schwerpunktbereich	V 2
Vorlesung aus Pflichtwahlbereich	V 2
6. Semester	
Überblicksvorlesung zur politischen Theorie und Ideengeschichte	V 2

Thema aus Politische Systeme und Politische Institutionen	HS	2
Aktuelle Krisen der Internationalen Politik	HS	2
Hauptseminar aus Schwerpunktbereich	HS	2
7. Semester		
Thema aus Internationale Beziehungen und Außenpolitik	V	2
Hauptseminar aus Schwerpunktbereich	HS	2
Hauptseminar aus Pflichtwahlbereich	HS	2
8. Semester		
Examenskolloquium im Schwerpunktbereich	K	2
Thema aus Ideengeschichte	V	2
Politikfeld aus Politischen Systemen	V	2
Hauptseminar aus Schwerpunktbereich	HS	2
	(32 SWS)	
9. Semester		
Magisterarbeit, Prüfung		

5. § 12 Abs. 1 Nr. I wird wie folgt neu gefasst:

"I. Hauptfach

a.) Leistungsnachweise

- * zwei Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich (Hauptseminare),
- * je ein Leistungsnachweis aus den anderen Teilbereichen (Hauptseminare),
- * ein Leistungsnachweis für ein Examenskolloquium im Schwerpunktbereich.

b) Nachweis über ein Praktikum gemäß § 9 Abs. 4.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2008/2009. Hiervon abweichende Regelungen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall treffen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Oktober 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Oktober 2007.

Chemnitz, den 15. November 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz